

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

### **1. UMFANG**

1.1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AGB") gelten für alle Angebote, Verträge und Lieferungen von UNIBLOC-R&H GmbH ("Lieferant") gegenüber Kaufleuten im Geschäftsverkehr ("Kunde") in Bezug auf alle Produkte (wie unten definiert) des Lieferanten.

1.2. Jeglichen zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen, die in der Bestellung des Kunden, in Spezifikationen oder in anderen schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen des Kunden enthalten sind, wird hiermit vom Lieferanten widersprochen, es sei denn, der Lieferant stimmt ihnen ausdrücklich zu. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und dem Kunden und zwar auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Kunden die Lieferung ausführt.

1.3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen worden sind.

### **2. DEFINITIONEN**

Die folgenden Begriffe, die in diesen AGB und dem Vertrag verwendet werden, haben die nachstehend festgelegte Bedeutung:

"Vertrag" bezeichnet den Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden in Bezug auf den Verkauf der Produkte, bestehend aus der Bestellung des Kunden und der vom Lieferanten ausgestellten Auftragsbestätigung, diesen AGB und allen Anhängen und Anlagen, die beigelegt oder durch Bezugnahme einbezogen sind.

"Auftragsbestätigung" bedeutet die vom Lieferanten ausgestellte Auftragsbestätigung, die die Annahme der Bestellung des Kunden durch den Lieferanten enthält und der diese AGB und alle anderen anwendbaren Anlagen beigelegt sind.

"Kunde" bedeutet der in der Auftragsbestätigung genannte Käufer der Produkte.

"Lieferung" bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Lieferant seine Lieferverpflichtung gemäß der anwendbaren Handelsbedingung in Bezug auf die Produkte erfüllt.

"Zahlungsbedingungen" bedeutet die Zahlungsbedingungen für die Produkte, wie sie in der Auftragsbestätigung angegeben sind.

"Preis" bezeichnet den Preis für die Produkte, wie er in der Auftragsbestätigung angegeben ist.

"Produkte" bedeutet die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Produkte.

"Spezifikationen" bedeutet in Bezug auf jedes Produkt die vom Lieferanten angegebenen Spezifikationen für dieses Produkt, die entweder der Bestellbestätigung beigelegt sind oder dem Kunden zuvor von dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden.

"Lieferant" bedeutet UNIBLOC-R&H GmbH, eingetragen im Handelsregister in Münster unter HRB-Nr. 13009.

### **3. VERTRAGSABSCHLUSS**

3.1 Alle Angebote des Lieferanten sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.2 Verträge gelten erst dann als geschlossen, wenn der Lieferant eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt hat oder die Lieferung des Produkts erfolgt ist.

3.3 Der Bestellvorgang läuft wie folgt ab: Der Kunde kann dem Lieferanten eine Anfrage bezüglich des Kaufs von Produkten stellen ("Anfrage"). Auf der Grundlage einer solchen Anfrage kann der Lieferant ein unverbindliches Angebot ("Angebot") erstellen. Auf der Grundlage eines solchen Angebots kann der Kunde eine unveränderte, schriftliche Bestellung ("Bestellung") abgeben. Eine Bestellung gilt erst dann als vom Lieferanten angenommen, wenn sie innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen schriftlich angenommen wurde ("Auftragsbestätigung"). In der Auftragsbestätigung werden das Produkt, der Preis, die Zahlungsbedingungen, das voraussichtliche Lieferdatum und der Lieferort festgelegt. Bestellung und Auftragsbestätigung bilden einen Kaufvertrag zwischen Lieferant und Kunde ("Vertrag"). Alternativ kann der Lieferant die Bestellung des Kunden durch Ausführung der Lieferung des Produkts annehmen.

### **4. PREIS, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, GEGENFORDERUNGEN**

4.1 Der Preis ist fällig und zahlbar gemäß den Zahlungsbedingungen oder vierzehn (14) Tage nach Erhalt der

## **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

Rechnung und Lieferung, wenn in der Auftragsbestätigung keine abweichenden Zahlungsbedingungen angegeben sind. Der Lieferant ist auch während einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, die Lieferung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen. Wird eine Vorauszahlung verlangt, so wird dies spätestens in der Auftragsbestätigung festgelegt.

4.2 Die angegebenen Preise verstehen sich ausschließlich aller Steuern, Gebühren, Lizenzen, Zölle, Abgaben oder sonstiger staatlicher Veranlagungen ("Steuern") und ausschließlich aller Versand- und Bearbeitungskosten, Fracht und Versicherung. Der Kunde ist allein für alle Steuern verantwortlich, die im Zusammenhang mit dem Kauf zu zahlen sind (mit Ausnahme von Steuern, die auf das Nettoeinkommen des Lieferanten erhoben werden).

4.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen des Kunden ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche vom Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **5. VERZUG DES KUNDEN**

5.1 Zahlt der Kunde zum Fälligkeitstermin einer Zahlung diese nicht, so gerät er ohne Mahnung in Verzug.

5.2 Der Lieferant berechnet Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (§§ 288 Abs. 2, 247 BGB). Das Recht, einen höheren Schaden nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt.

5.3 Bei wesentlichen Vertragsverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, seine Leistungen (insbesondere seine Lieferverpflichtungen) ohne Vorankündigung einzustellen, bis die Vertragsverletzung beseitigt ist.

### **6. LIEFERUNG, GEFAHRÜBERGANG**

6.1 Der Lieferant liefert die Produkte an den Kunden EX WORKS (wie in den Incoterms 2020 definiert) im Werk des Lieferanten: UNIBLOC-R&H GmbH, Stromberger Straße 197, 59269 Beckum, Deutschland.

6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht nach Maßgabe des anwendbaren Incoterms auf den Kunden über. Bei EX WORKS ist dies der Zeitpunkt, zu dem der Lieferant die Produkte zur Abholung bzw. zur vereinbarten Versendung bereitstellt.

6.3 Der Lieferant ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

6.4 Obwohl sich der Lieferant in wirtschaftlich vertretbarem Umfang darum bemühen wird, das voraussichtliche Lieferdatum einzuhalten, ist die Einhaltung der Lieferdaten für die Vertragserfüllung nicht wesentlich und die Lieferdaten stellen lediglich ungefähre Angaben dar, die nicht garantiert werden. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Mahnung ist jedoch in jedem Fall erforderlich. Die Rechte des Kunden gemäß nachstehender Ziffer 14 bleiben unberührt.

6.5 Verzögert sich die Erfüllung einer vertraglichen Pflicht (z.B. Lieferung) aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Leistungsbereitschaft auf den Kunden über. Kann eine

Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht erfolgen, ist der Lieferant berechtigt, die Produkte dem Kunden in Rechnung zu stellen und auf dessen Kosten und Risiko zu lagern.

### **7. EIGENTUMSVORBEHALT**

7.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten ("Vorbehaltsware") gemäß §§ 449 Abs. 1, 929, 158 Abs. 1 BGB bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß aufzubewahren. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasserschäden zu versichern.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, zu verarbeiten, zu vermischen, zu vermengen oder zu verbinden, solange er sich nicht im Zahlungsverzug aus der Geschäftsverbindung befindet. Als Verbindung der Vorbehaltsware gilt auch der Einbau der Vorbehaltsware als untrennbarer Bestandteil von Grundstücken oder Gebäuden. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Kunde nicht berechtigt. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Eigentumsverlust aufgrund gesetzlicher Regelung entstehenden Forderungen in Bezug auf die Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang und mit allen Nebenrechten an den dies annehmenden Lieferanten ab. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Lieferanten ist der Kunde zur Einziehung aller Forderungen berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommt und sich seine Kreditwürdigkeit nicht wesentlich verschlechtert. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Wenn und soweit die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert wird, gilt die oben vereinbarte Abtretung der künftigen Forderungen nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten.

7.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für den Lieferanten als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass für ihn daraus Verpflichtungen entstehen. Die verarbeitete oder umgebildete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser AGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt/verbunden, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Neuwert der anderen verwendeten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung/Verbindung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache vermischt oder untrennbar verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde dem Lieferanten schon jetzt unentgeltlich einen anteiligen Miteigentumsanteil,

## **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

soweit die Hauptsache in seinem Eigentum steht, der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für den Lieferanten.

7.5 Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme des Vorbehaltseigentums ist der Kunde verpflichtet, den Dritten, der die Inanspruchnahme begehrt, auf das Vorbehaltseigentum des Lieferanten hinzuweisen und den Lieferanten unverzüglich zu informieren. Der Kunde wird den Lieferanten insoweit freistellen, als der Dritte nicht verpflichtet oder nicht bereit ist, dem Lieferanten die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Verwertung seiner Rechte oder seines Eigentums an der Vorbehaltware entstehen.

7.6 Übersteigt der Gesamtwert der für den Lieferanten bestehenden Sicherheiten die Forderungen des Lieferanten um mehr als 10 %, so wird der Lieferant entsprechend Sicherheiten freigeben.

7.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant nach Setzung einer angemessenen Frist zur Rücknahme der Vorbehaltware nach seiner Wahl berechtigt und der Kunde zur Herausgabe an den Lieferanten verpflichtet.

### **8. HÖHERE GEWALT**

Verzögert sich die Leistung einer Partei aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, insbesondere durch höhere Gewalt, Streiks, Arbeitskräftemangel oder -unruhen, Pandemien, Feuer, Unfälle, Krieg oder innere Unruhen, Verspätungen von Transportunternehmen, Ausfall normaler Bezugsquellen oder behördliche Maßnahmen, so verlängert sich die Leistungszeit (außer bei Geldzahlungen) um den Zeitraum der Verzögerung und ihrer Folgen. Die betroffene Partei wird die andere Partei rechtzeitig nach Bekanntwerden einer solchen Verzögerung benachrichtigen.

### **9. KEINE STORNIERUNG**

Keine vom Lieferanten bestätigte Bestellung kann vom Kunden gekündigt, storniert oder geändert werden.

### **10. GEWÄHRLEISTUNG**

10.1 Der Lieferant übernimmt für jedes Produkt die Gewährleistung, die im Handbuch für das jeweilige Produkt festgelegt ist. Soweit in dem betreffenden Handbuch keine Gewährleistung festgelegt ist, gewährleistet der Lieferant, dass jedes Produkt frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, die zu einer Nichteinhaltung der Spezifikationen für dieses Produkt führen; geringfügige Abweichungen von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit stellen keinen Mangel des Produkts dar.

10.2 Diese Gewährleistung beginnt mit der Lieferung und dauert ein Jahr ab diesem Zeitpunkt.

10.3 Für Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10.4 Nach Erhalt der Produkte hat der Kunde unverzüglich eine Sichtprüfung der Produkte vorzunehmen. Zeigt sich bei der Entgegennahme der Produkte, ihrer Prüfung oder danach ein Mangel, so hat der Kunde diesen unverzüglich dem Lieferanten

anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind dem Lieferanten innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt der Produkte und versteckte Mängel innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Kenntnisnahme des Mangels anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Ziffer 10.4 nicht nach, ist die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.

10.5 Wenn das Produkt während des in den Abschnitten 10.2/10.3 genannten Zeitraums aufgrund von Material- oder Verarbeitungsfehlern nicht den Spezifikationen entspricht, kann sich der Kunde mit dem Lieferanten in Verbindung setzen, um die Rücksendung des mangelhaften Produkts an eine autorisierte Serviceeinrichtung des Lieferanten zu veranlassen, wobei der Versand von dem Kunden zu bezahlen und vollständig zu versichern ist. Wenn bei der Inspektion des betreffenden Artikels Verarbeitungs- oder Materialfehler bestätigt werden, besteht die Verpflichtung des Lieferanten im Rahmen dieser Gewährleistung darin, nach billigem Ermessen des Lieferanten (i) diesen Fehler kostenlos zu reparieren oder (ii) einen Ersatz für jedwedes defekte Teil eines Produkts oder ein Ersatzprodukt zu liefern. Bei bestätigten Mängeln erstattet der Lieferant dem Kunden die Versandkosten des kostengünstigsten Spediteurs, es sei denn, insoweit als diese Kosten sich erhöht haben, weil das Produkt an einen anderen Verwendungsort verbracht wurde.

10.6 Der Kunde ist berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nacherfüllung des Lieferanten fehlgeschlagen ist. Bei einem nur geringfügigen Mangel steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

10.7 Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach den Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 14. Diese Gewährleistung erlischt, wenn das Produkt nicht gemäß den Empfehlungen oder Anweisungen verwendet wurde, wenn es verändert oder mit nicht genehmigtem Zubehör verwendet wurde, wenn es missbräuchlich verwendet wurde, wenn es absichtlich oder durch einen Unfall beschädigt wurde, oder wenn es durch Ursachen beschädigt wurde, die nicht auf mangelhafte Verarbeitung oder fehlerhafte Materialien zurückzuführen sind. Für alle Teile oder Komponenten, die nicht vom Lieferanten hergestellt wurden, haftet nur der jeweilige Hersteller im Umfang seiner Gewährleistung.

### **11. GEISTIGES EIGENTUM**

Nichts in diesem Vertrag zielt darauf ab, dem Kunden irgendwelche geistigen Eigentumsrechte zu übertragen oder zu lizenzieren. Der Lieferant behält alle Rechte an allen geistigen Eigentumsrechten an den Produkten.

### **12. INSTALLATION**

Der Kunde ist allein für die Installation der Produkte verantwortlich.

### **13. FREISTELLUNG DURCH DEN KUNDEN**

Der Kunde hat den Lieferanten von allen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Ausgaben und Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus der Verwendung der Produkte durch den Kunden ergeben oder darauf beruhen, einschließlich aller Ansprüche, die sich aus der Veränderung eines Produkts

## **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

durch den Kunden, der Kombination eines Produkts mit anderen Produkten oder Komponenten, die nicht vom Lieferanten geliefert wurden, oder der Verwendung eines Produkts in einer Weise, die nicht mit diesem Vertrag vereinbar ist, ergeben oder darauf beruhen.

### **14. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG/-AUSSCHLUSS**

14.1 Der Lieferant haftet unbeschränkt bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wenn der Lieferant ausdrücklich eine bestimmte Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

14.2 Im Übrigen haftet der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist eine Pflicht zu verstehen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages unabdingbar ist, so dass der Kunde im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs auf ihre ordnungsgemäße Einhaltung vertrauen darf.

14.3 Bei fahrlässiger Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Lieferanten jedoch auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

14.4 Jegliche weitergehende Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen.

14.5 Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

14.6 Dem Lieferanten steht der Einwand des Mitverschuldens frei.

### **15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

15.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Genf, Schweiz. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Englisch. Kein Schiedsspruch und keine Verfahrensordnung, die im Schiedsverfahren getroffen wird, werden veröffentlicht.

### **16. EXPORTKONTROLLE**

Der Kunde verpflichtet sich, keine Produkte zu exportieren oder zum Zwecke der Wiederausfuhr zu transferieren, wenn dies gegen deutsches Recht, das Recht der Europäischen Union oder das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen Jurisdiktion verstoßen würde, noch wird der Kunde Lieferungen an eine nach den entsprechenden Gesetzen nicht zum Handel berechnigte Person (*denied or prohibited person*), Einrichtung oder an ein Embargoland ausführen.

### **17. VERSCHIEDENES**

17.1 Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder der Textform (§ 126 b BGB); eine E-Mail genügt.

17.2 Soweit der Vertrag ungewollte Lücken enthält, werden diese durch solche wirksamen Bestimmungen ausgefüllt, die der Lieferant und der Kunde bei Vertragsschluss vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gekannt hätten.